

## FLOHMARKT NEUBAUGASSE

### INFORMATIONEN UND RICHTLINIEN – laut behördlichen Auflagen

- §1 Die gesamte Neubaugasse ist Freitag und Samstag in der Zeit von 8:00 bis 20:30 Uhr Fußgängerzone. An beiden Tagen besteht **von 5:00 bis 20:30 Uhr auf beiden Straßenseiten Halteverbot**, von dem nur die kurzfristige, um Standauf- bzw. -abbau erforderliche Ladetätigkeit vor 8:00 bzw. nach 19:00 Uhr mit Kraffahrzeugen, welche mit unserer Einfahrtsberechtigung deutlich gekennzeichnet sind, ausgenommen ist.
- §2 Diese besondere **Zufahrtsberechtigung** ermächtigt Sie, vor 8:00 bzw. nach 19:00 Uhr zur Ladetätigkeit in die Neubaugasse einzufahren. Bitte bringen Sie diese deutlich hinter der Windschutzscheibe an.
- §3 **WICHTIG:** An beiden Tagen **müssen** die **Verkaufsstände bis spätestens 19:30 Uhr fertig abgebaut** sein, damit die Reinigung nicht behindert wird, und der Busbetrieb der Wiener Linien wieder aufgenommen werden kann. **SOLLTE DESWEGEN DIE REINIGUNG NICHT ERFOLGEN KÖNNEN, SO WERDEN EUR 100,- AN ORT UND STELLE EINKASSIERT!** Kosten, die dem Veranstalter durch eine verspätete Räumung des Standplatzes entstehen, werden den Ausstellern nachverrechnet.
- §4 Beim Aufbau Ihres Verkaufsstandes sind die **Begrenzungen** Ihres **Standplatzes genau einzuhalten**. Bei Engstellen dürfen keine Schirme und Zelte verwendet werden. Die Gehsteige sind unbedingt freizuhalten.  
Alle Elektroinstallationen sind in Nassraumausführung und s t o l p e r s i c h e r unter Gummimatten oder in dafür vorgesehenen Gummirohren zu verlegen.
- §5 Gastaussteller müssen den **T e i l n a h m e s c h e i n** gut sichtbar an ihrem Stand anbringen. Dieser ist **n i c h t übertragbar!**
- §6 Aufbau des Verkaufsstandes ab 5:00 Uhr früh, **Verkaufsbereitschaft spätestens 8:00 Uhr**. Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, werden anderwärtig vergeben. Es erfolgt kein Kostenersatz. Ebenso müssen ab diesem Zeitpunkt (8:00 Uhr!) alle Fahrzeuge die Neubaugasse verlassen haben.
- §7 Gedeihen Sie Ihrem Stand ein flohmarktgerichtetes Aussehen an. Luftballons, an vier Stellen kostenlos erhältlich, sowie Sonnenschirme verleihen Ihrem Stand ein buntes Bild.
- §8 Aber Achtung: Das Betreiben von **Musikanlagen** jeder Art ist behördlich **nicht gestattet!**
- §9 Sämtliche Anbieter werden auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, des Lebensmittelgesetzes, des Bazillenausscheidungsgesetzes des Preisauszeichnungsgesetzes, sowie des Maß- und Eichgesetzes hingewiesen.  
Für alle Marktaussteller besteht Legitimationspflicht.
- §10 Das Betreiben von Holzkohlegrillern ist nicht gestattet.

**Bitte Rückseite beachten!**

- §11 Gebrauchte Textilien und gebrauchte Schuhe dürfen nicht angeboten werden. Selbstverständlich sind auch **Marken-Fälschungen und Plagiate verboten** und werden mit hohen Strafen geahndet! **Die Standplätze sind sofort und ohne Kostenersatz zu räumen.**
- §12 Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist **Mehrweggeschirr zu verwenden!** Dabei ist das vom Veranstalter installierte Pfandsystem zu verwenden - **siehe Beilage.**
- §13 **ACHTUNG: verpflichtende Müllentsorgung und -trennung !!!**  
Folgende von der MA 48 vorgegebene Auflagen sind zu erfüllen:
- a) *Restmüll* muss in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten schwarzen Müllsäcken gefüllt und diese verschlossen werden.
  - b) *Plastik und Metall* muss in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten gelben Müllsäcken gefüllt und diese verschlossen werden.
  - c) *Kartonagen* müssen extra getrennt und zusammengefaltet zum Abtransport vorbereitet werden. Dabei ist eine Verunreinigung durch Restmüll verboten.
  - d) Ab 19:00 Uhr fährt ein *Müllwagen* durch die Neubaugasse - jeder Aussteller hat seine Müllsäcke dort selbst aufzuladen.
  - e) *Spermmüll* muss selbst abtransportiert werden.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien die vom Magistrat verhängten Strafen bzw. verrechneten Zusatzgebühren an die verursachenden Aussteller nachverrechnet werden!
- §14 **Notstromaggregate sind ausnahmslos verboten!**
- §15 Stromanschlüsse werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Teilnehmer, die Strom benötigen, haben für solche Anschlüsse selbst Sorge zu tragen.
- §16 Wenn aus organisatorischen oder technischen Gründen ein Ersatzstandplatz erforderlich ist, besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung der Standplatzgebühr.  
Es ist ausdrücklich **untersagt**, seinen **Standplatz an Dritte weiterzugeben!**
- §17 Die **Einzahlungsbestätigungen** sind an beiden Flohmarkttagen mitzubringen und auf Verlangen **vorzuweisen.**  
Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, behaltet sich bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien der Veranstalter das Recht vor, den, oder die Teilnehmer ohne Angabe von Gründen ersatzlos auszuschließen.
- §18 **KINDERFLOHMARKT** in der Lindengasse: keine Voranmeldung, Teilnahme gratis für Kinder bis ausschließlich 12 Jahre! **AUSWEISPFLICHT**

Darüber hinaus sind sämtliche gesetzliche Bestimmungen (auch wenn sie hier nicht explizit erwähnt wurden) einzuhalten. Die durch deren Nicht-Einhaltung verfügbaren Verwaltungsstrafen werden den verursachenden Ausstellern nachverrechnet!

**Mit der Einzahlung der Standplatzgebühren gelten die Richtlinien als vom Aussteller akzeptiert!  
Wir wünschen allen unseren Ausstellern beste Verkaufserfolge in der Neubaugasse.**

**Bitte Rückseite beachten!**